

## **Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes**

Die bisherigen Regelungen zur Liquidation von Fraktionen wiesen bislang Regelungslücken auf. Durch die parallele Anwendbarkeit der Regelungen im Abgeordnetengesetz und der Ziffer 11 der Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 41 (1) des Bremischen Abgeordnetengesetzes kam es zu teilweise inhaltsgleichen, zum Teil abweichenden Regelungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das Liquidationsverfahren straffen und dient damit dem Interesse der Gläubiger und des Landes an der Rückführung der Haushaltsmittel.

Der Verfassungs- und Geschäftsführungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. Februar 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst. Er empfiehlt einstimmig der Bürgerschaft (Landtag), den als Anlage beigefügten Gesetzentwurf zu beschließen.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes.

Frank Imhoff  
Vorsitzender

Vorschlag zur Verbesserung des Rechtsrahmens für Liquidationen von Fraktionen und parlamentarischen Gruppen

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl.1978, S. 209), das zuletzt durch Gesetz vom 16.06.2020 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 1 findet vorbehaltlich des Absatzes 4 eine Liquidation statt.“
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Fraktionsvorstand“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Die Kosten des Liquidationsverfahrens sind allein von der zu liquidierenden Fraktion zu tragen. Es werden keine Geldleistungen aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen erbracht. Die Bürgerschaft haftet nicht für Verbindlichkeiten der zu liquidierenden Fraktion.“
  - d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
  - e) Es wird folgender Wortlaut als Absatz 3 eingefügt:

„Der Vorstand der Fraktion benennt innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Rechtsstellung gemäß Abs. 1 die Liquidatorinnen oder Liquidatoren namentlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft. Unterbleibt eine Benennung innerhalb dieser Frist, kann die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft eine unabhängige dritte Person oder Gesellschaft mit der Liquidation beauftragen. Für die Kosten die durch die Beauftragung nach Satz 2 entstehen, werden die Fraktionsmittel herangezogen. Reichen diese nicht aus, haften die Mitglieder des Vorstandes der zu liquidierenden Fraktion persönlich.“
  - f) Der jetzige Wortlaut des § 44 Absatz 7 wird § 44 Absatz 4.
2. Nach § 44 werden folgende §§ 44a und 44b eingefügt:

„§ 44a

Durchführung der Liquidation

  - (1) Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben unverzüglich die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und Gläubigerinnen und Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke neue

Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Vermögenswerte, die mit gemäß § 40 Abs. 1 gewährten Geldleistungen angeschafft worden sind, können zu marktangemessenen Preisen verkauft werden. Die Zweckbindung nach § 40 Abs. 4 ist zu beachten.

- (2) Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft bis zum Ende des ersten Monats nach dem Verlust der Rechtsstellung der Fraktion ein Vermögensverzeichnis vorzulegen, welches das Vermögen der Fraktion, die Verbindlichkeiten und die bestehenden Verträge einschließlich Kündigungsfristen per Stichtag der Beendigung ihrer Rechtsstellung ausweist. Zeitgleich mit Vorlage des Vermögensverzeichnisses berichten sie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft schriftlich über den aktuellen Stand des Liquidationsverfahrens. Berichte nach Satz 2 haben die Liquidatorinnen oder Liquidatoren anschließend jeweils zum Ablauf von zwei weiteren Monaten innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft kann weitere Berichte oder Auskünfte über die Liquidation bei den Liquidatorinnen oder Liquidatoren anfordern und Einsicht in sämtliche mit dem Liquidationsverfahren im Zusammenhang stehende Unterlagen nehmen.
- (3) Kommen die Liquidatorinnen oder Liquidatoren ihren Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft nicht umfassend nach, kann die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft diese nach vorheriger Androhung abberufen und eine unabhängige dritte Person oder Gesellschaft mit der Liquidation beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 1, Abs. 2 oder § 44b Abs. 1 Satz 2 nicht frist- und sachgemäß erfüllt werden.
- (4) Fällt den Liquidatorinnen oder Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern, im Falle eines Vermögensschadens für die Freie Hansestadt Bremen gegenüber dem Land.
- (5) Die Liquidation soll einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Verlust der Rechtsstellung nach § 37 nicht überschreiten.

#### § 44b

##### Abschluss der Liquidation

- (1) Die Liquidation endet, sobald die laufenden Geschäfte beendet, die Forderungen eingezogen und die Gläubiger befriedigt worden sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft ist von den Liquidatorinnen oder Liquidatoren innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Voraussetzungen aus Satz 1 eine testierte Schlussrechnung und ein Abschlussbericht über die Liquidation abzugeben, der den Verlauf der Liquidation nachvollzieht. Die Schlussrechnung umfasst den gesamten Zeitraum des Liquidationsverfahrens. Auf die Schlussrechnung sind die Vorgaben des § 42 entsprechend anzuwenden. Für den Fall, dass die Fraktion nicht über genügend Restmittel verfügt, um eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen, ist

eine eidesstattliche Versicherung seitens der Liquidatorinnen und Liquidatoren als Bestätigung für eine korrekte Schlussrechnung erforderlich.

- (2) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 40 Abs. 1 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 40 Abs. 3 sind derjenigen Stelle zurückzugeben, die die Sachleistungen erbracht hat.
- (3) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist den Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.
- (4) Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 37 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Die Sicherung für Gläubiger hat nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erfolgen.
- (5) Nach Abschluss der Liquidation sind sämtliche Rechnungsunterlagen im Sinne des Abgeordnetengesetzes und sonstige Finanzakten, sämtliche Personalakten und sämtliche Unterlagen zur Liquidation der Fraktion an die Bürgerschaftskanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Bürgerschaftskanzlei ist zur Herausgabe der Akten auf Anforderung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, durch Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden zur Durchführung von Prüfungen und im Falle staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren berechtigt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Akten vernichtet.“

3. Nach § 45 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation der parlamentarischen Gruppen finden die §§ 44 bis 44b Anwendung.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Die in § 44 BremAbgG normierte Liquidation der Fraktionen weist Regelungslücken, beispielsweise zur Dauer und Überprüfung der Liquidationsverfahren, zur Rechnungslegung und zur Archivierung der Unterlagen auf. Die Vorschrift wurde durch Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 41 Abs. 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes und der zugehörigen Handlungshilfe Liquidation ergänzt. Teilweise gab es wortgleiche Formulierungen in beiden Regelwerken, teilweise inhaltlich ähnliche Formulierungen mit sprachlichen Abweichungen und einigen Ergänzungen in der Handlungshilfe. Insgesamt führte dies zu einer Unübersichtlichkeit des Regelwerks und Schwierigkeiten in der Praxis.

Eine zügige Abwicklung von Liquidationsverfahren schützt das Interesse der Gläubiger und des Landes an der Rückführung der Haushaltsmittel. Liquidationsverfahren haben sich in der Vergangenheit unerwünscht hingezogen. Um das Ziel einer gestrafften Abwicklung von Liquidationsverfahren voranzutreiben und wirksam auf eine Beschleunigung hinzuwirken, fehlte es an mehreren Stellen an klaren, verbindlichen Vorgaben sowohl inhaltlicher als auch zeitlicher Art.

Diesen Defiziten soll mit den Neuregelungen begegnet werden. Dazu werden Nummer 11 der Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 41 Abs. 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes und die den Ausführungsbestimmungen beigefügte Handlungshilfe Liquidation aufgehoben. Darin enthaltene Regelungen und darüber hinausgehende Regelungen werden mit diesem Gesetz in das Bremische Abgeordnetengesetz aufgenommen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 a):

Diese sprachliche Veränderung stellt klar, dass auch in den Fällen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 eine Liquidation stattfindet, sofern die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 nicht vorliegen.

Zu Nummer 1 b):

Die Begrifflichkeit wird präzisiert.

Zu Nummer 1 c):

Mit dem neuen § 44 Abs. 2 Satz 4 wird eine Regelung in das Bremische Abgeordnetengesetz eingefügt, die bisher sinngemäß in der den Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 41 Abs. 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes beigefügten Handlungshilfe Liquidation enthalten war.

Aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen werden zur Durchführung des Liquidationsverfahrens keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Ebenso wenig besteht eine Verantwortlichkeit in Form einer Haftung für Verbindlichkeiten der zu liquidierenden Fraktion. Diese Regelung hat eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 1 d):

Die bisher in diesen Absätzen enthaltenen Regelungen werden, mit einigen Anpassungen, aus systematischen Gründen in den §§ 44a Abs. 1, Abs. 4 und 44c Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 aufgenommen.

Zu Nummer 1 e):

Als Annex zu ihrer Funktion bis zum Verlust der Rechtsstellung sind die Mitglieder des Vorstandes der Fraktion verpflichtet, diese Mitteilung vorzunehmen. Die Fristsetzung dient der Beschleunigung und Verbindlichkeit der durchzuführenden Handlung.

Die Konsequenz der ermöglichten Ersatzbenennung dient der Absicherung des Verfahrensfortschritts für den Fall, dass die Verantwortlichen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Haftungsregelung und die Kostentragungsregelung sind erforderlich, um gleichzeitig eine Belastung des Landeshaushalts durch derartige Versäumnisse auszuschließen.

Zu Nummer 1 f):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2:

Zu § 44a Absatz 1:

Hier werden Regelungen aus dem bisherigen § 44 Abs. 3 Satz 1-3 und der Handlungshilfe Liquidation verschmolzen. Auf eine ausdrückliche Erwähnung der Notwendigkeit zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen, wie dies in der derzeit gültigen Handlungshilfe Liquidation geschieht, wird verzichtet. Diese sind von dem Wortlaut bereits umfasst.

Zu § 44a Absatz 2:

Diese Regelung hebt Vorgaben aus der Handlungshilfe Liquidation auf Gesetzesebene und modifiziert und präzisiert diese in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht.

Zu § 44a Absatz 3:

Die hier enthaltene Möglichkeit, die Durchführung des Liquidationsverfahrens in die Hände Dritter abzugeben, sichert den Fortgang des Verfahrens für den Fall ab, dass die originär Pflichtigen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

Zu § 44a Absatz 4:

Der Inhalt des ersten Halbsatzes ist, bei leichter sprachlicher Anpassung, inhaltlich übereinstimmend mit dem bisherigen § 44 Abs. 3 Satz 4. Im zweiten Halbsatz wird als Konsequenz der Verantwortlichkeit der Liquidatorinnen und Liquidatoren für eine zügige und ordnungsgemäße Durchführung des Liquidationsverfahrens eine Haftungsregelung in Bezug auf finanzielle Nachteile zu Lasten des Landeshaushalts aufgenommen, die ihren Ursprung in dem Verhalten der Liquidatorinnen und Liquidatoren haben. Einerseits kann sich die Haftung auf finanzielle Einbußen beziehen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung einer unabhängigen dritten Person oder Gesellschaft mit der Liquidation entstehen, namentlich auf den Vergütungsanspruch und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Andererseits kommt eine Haftung in Betracht, wenn die an den Landeshaushalt zurückführbaren Leistungen und Werte vermindert sind.

Zu § 44a Absatz 5:

Mit dieser Regelung wird eine zeitliche Vorgabe zum Abschluss des Liquidationsverfahrens getroffen. Damit soll einer ausufernden Verfahrensdauer entgegengewirkt werden und im Zusammenspiel mit § 44a Abs.1 Satz 1 das Ziel eines zügigen Verfahrensabschlusses normiert werden.

Zu § 44b Absatz 1:

In Satz 1 sind die Voraussetzungen für den inhaltlichen Abschluss der wesentlichen Liquidationshandlungen niedergelegt. Die Sätze 2 bis 6 enthalten Vorgaben für den formellen Abschluss des Verfahrens in Form einer Schlussrechnung und eines Abschlussberichts. Letztere Vorgaben sind an die bisherigen Regelungen in der Handlungshilfe Liquidation angelehnt und präzisieren diese inhaltlich. Es ist eine konkrete Frist zur Abgabe der Dokumente vorgesehen und der notwendige Inhalt des Abschlussberichts, der bisher nicht definiert war, wird skizziert.

Zu § 44b Absatz 2-4:

Der Inhalt ist identisch mit dem bisherigen § 44 Abs. 4-6. Es handelt sich um eine Neuplatzierung dieser Regelungen aus systematischen Gründen.

Zu § 44b Absatz 5:

In den Sätzen 1 und 3 dieser Regelung sind die Inhalte zur Aktenaufbewahrung aus Ziffer 5. der Handlungshilfe Liquidation sinngemäß enthalten. In Satz 2 wird eine klarstellende Regelung zu Einsichts- und Zugriffsrechten Dritter getroffen. Die in Satz 3 getroffene Regelung zur Vernichtung der Akten ist als dynamischer Verweis gestaltet und bietet damit gegenüber der bisherigen starren Festsetzung einer 10-jährigen Aufbewahrung in der Handlungshilfe Liquidation den Vorteil, dass künftige Entwicklungen der Bezugsnormen automatisch einbezogen werden.

Zu Nummer 3:

Die in den §§ 44 bis 44b getroffenen Regelungen sollen für Fraktionen und parlamentarische Gruppen gleichermaßen gelten. Bisher werden Vorschriften des BremAbgG, die dem Wortlaut nach ausschließlich Fraktionen betreffen, auf parlamentarische Gruppen entsprechend angewandt. Im Zuge der Neuregelungen soll zumindest die Anwendbarkeit der §§ 44 bis 44b auf die parlamentarischen Gruppen ausdrücklich vorgeben werden. Aus dieser Verweisung ist hingegen nicht zu schließen, dass andere Vorschriften des BremAbgG, die dem Wortlaut nach ausschließlich Fraktionen betreffen, nicht entsprechend anwendbar wären. Die entsprechende Anwendbarkeit wird durch diese klarstellende Regelung nicht angetastet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Vorschlag zur Verbesserung des Rechtsrahmens für Liquidationen von Fraktionen und parlamentarischen Gruppen

- Änderung der §§ 44 und 45 Bremisches Abgeordnetengesetz
- Einfügen neuer §§ 44a und 44b Bremisches Abgeordnetengesetz

### **§ 44**

#### **Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation**

(1) Die Rechtsstellung nach § 37 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,
2. bei Auflösung der Fraktion oder
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet vorbehaltlich des Absatzes 4 eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Fraktionsvorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt. Die Kosten des Liquidationsverfahrens sind allein von der zu liquidierenden Fraktion zu tragen. Es werden keine Geldleistungen aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen erbracht. Die Bürgerschaft haftet nicht für Verbindlichkeiten der zu liquidierenden Fraktion.

(3) Der Vorstand der Fraktion benennt innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Rechtsstellung gemäß Abs. 1 die Liquidatorinnen oder Liquidatoren namentlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft. Unterbleibt eine Benennung innerhalb dieser Frist, kann die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft eine unabhängige dritte Person oder Gesellschaft mit der Liquidation beauftragen. Für die Kosten die durch die Beauftragung nach Satz 2 entstehen, werden die Fraktionsmittel herangezogen. Reichen diese nicht aus, haften die Mitglieder des Vorstandes der zu liquidierenden Fraktion persönlich.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode in der Bürgerschaft vertreten war und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. In diesem Falle ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion.

### **§ 44a**

#### **Durchführung der Liquidation**

(1) Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben unverzüglich die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und Gläubigerinnen und Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Vermögenswerte, die mit gemäß § 40 Abs. 1 gewährten Geldleistungen angeschafft worden sind, können zu marktangemessenen Preisen verkauft werden. Die Zweckbindung nach § 40 Abs. 4 ist zu beachten.

(2) Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft bis zum Ende des ersten Monats nach dem Verlust der

Rechtsstellung der Fraktion ein Vermögensverzeichnis vorzulegen, welches das Vermögen der Fraktion, die Verbindlichkeiten und die bestehenden Verträge einschließlich Kündigungsfristen per Stichtag der Beendigung ihrer Rechtsstellung ausweist. Zeitgleich mit Vorlage des Vermögensverzeichnisses berichten sie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft schriftlich über den aktuellen Stand des Liquidationsverfahrens. Berichte nach Satz 2 haben die Liquidatorinnen oder Liquidatoren anschließend jeweils zum Ablauf von zwei weiteren Monaten innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft kann weitere Berichte oder Auskünfte über die Liquidation bei den Liquidatorinnen oder Liquidatoren anfordern und Einsicht in sämtliche mit dem Liquidationsverfahren im Zusammenhang stehende Unterlagen nehmen.

(3) Kommen die Liquidatorinnen oder Liquidatoren ihren Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft nicht umfassend nach, kann die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft diese nach vorheriger Androhung abberufen und eine unabhängige dritte Person oder Gesellschaft mit der Liquidation beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 1, Abs. 2 oder § 44b Abs. 1 Satz 2 nicht frist- und sachgemäß erfüllt werden.

(4) Fällt den Liquidatorinnen oder Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern, im Falle eines Vermögensschadens für die Freie Hansestadt Bremen gegenüber dem Land.

(5) Die Liquidation soll einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Verlust der Rechtsstellung nach § 37 nicht überschreiten.

## **§ 44b**

### **Abschluss der Liquidation**

(1) Die Liquidation endet, sobald die laufenden Geschäfte beendet, die Forderungen eingezogen und die Gläubiger befriedigt worden sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft ist von den Liquidatorinnen oder Liquidatoren innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Voraussetzungen aus Satz 1 eine testierte Schlussrechnung und ein Abschlussbericht über die Liquidation abzugeben, der den Verlauf der Liquidation nachvollzieht. Die Schlussrechnung umfasst den gesamten Zeitraum des Liquidationsverfahrens. Auf die Schlussrechnung sind die Vorgaben des § 42 entsprechend anzuwenden. Für den Fall, dass die Fraktion nicht über genügend Restmittel verfügt, um eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen, ist eine eidesstattliche Versicherung seitens der Liquidatorinnen und Liquidatoren als Bestätigung für eine korrekte Schlussrechnung erforderlich.

(2) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 40 Abs. 1 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 40 Abs. 3 sind derjenigen Stelle zurückzugeben, die die Sachleistungen erbracht hat.

(3) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist den Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 37 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Die Sicherung für Gläubiger hat nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erfolgen.

(5) Nach Abschluss der Liquidation sind sämtliche Rechnungsunterlagen im Sinne des Abgeordnetengesetzes und sonstige Finanzakten, sämtliche Personalakten und sämtliche Unterlagen zur Liquidation der Fraktion an die Bürgerschaftskanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Bürgerschaftskanzlei ist zur Herausgabe der Akten auf Anforderung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, durch Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden zur Durchführung von Prüfungen und im Falle staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren berechtigt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Akten vernichtet.

## **§ 45**

### **Zusammenschlüsse fraktionsloser Abgeordneter**

Zusammenschlüsse fraktionsloser Abgeordneter zu nach der Geschäftsordnung anerkannten Parlamentarischen Gruppen erhalten Geldleistungen nach § 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie einen Grundbetrag in Höhe von 40 vom Hundert erhalten. Auf die Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation der parlamentarischen Gruppen finden die §§ 44 bis 44b Anwendung.